

Liechtenstein im EWR – Wegweisende Urteile des Staatsgerichtshofs

Romina Schobel / Andrea Entner-Koch*

I. Einleitung

Im Jahr 2025 begeht das Fürstentum Liechtenstein gleich zwei bedeutende Jubiläen: Zum einen blickt es auf 100 Jahre Staatsgerichtshof, zum anderen auf 30 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zurück. Diese doppelten Feierlichkeiten bieten nicht nur Anlass, auf diese zwei erfolgreichen Entwicklungen zurückzublicken, sondern auch, das Zusammenspiel zwischen dem Staatsgerichtshof und der Integration Liechtensteins in den Europäischen Wirtschaftsraum näher zu beleuchten.

Am 1. Mai 2025 feiert das Fürstentum Liechtenstein seine 30-jährige Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum.¹ Durch den Europäischen Wirtschaftsraum sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen zu einem gemeinsamen Binnenmarkt mit rund 455 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern zusammengeschlossen. In diesem Markt gelten für alle beteiligten Staaten einheitliche Grundregeln.

Die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aller 30 EWR-Mitgliedstaaten profitieren von den sogenannten «vier Grundfreiheiten»: dem freien Warenverkehr, dem freien Personenverkehr, dem freien Dienstleistungsverkehr sowie dem freien Kapitalverkehr. Darüber hinaus garantiert Art. 4 des EWR-Abkommens² ein umfassendes Diskriminierungsverbot, indem jede Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt wird. Die rechtliche Grundlage des EWR bildet der bestehende Rechtsbestand der Europäischen Union, der sogenannte «Acquis communautaire», welcher

* Mag. iur. Romina Schobel, zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags stv. Leiterin der Stabsstelle EWR. Dr. iur. Andrea Entner-Koch, LL.M. (Brügge), Leiterin der Stabsstelle EWR.

1 BuA Nr. 7/2025 vom 15. April 2025 betreffend 30 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

2 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, LGBl. 1995 Nr. 68 LR 0.110.

die Basis für die Ausarbeitung des EWR-Abkommens darstellt. Ein homogener Binnenmarkt erfordert aber auch die konsequente Anwendung gleicher Spielregeln für alle Beteiligten. Ausschlaggebend hierfür ist die kontinuierliche, dynamische (aber nicht automatische) Anpassung des EWR-Rechtsbestands im Einklang mit den relevanten Entwicklungen auf EU-Ebene. Dies impliziert die zeitnahe Übernahme von EWR-relevantem Sekundärrecht in das EWR-Abkommen, um dessen wirksame Anwendung sicherzustellen.³

Der Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum stellte einen grundlegenden Wandel in rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht dar. Im Unterschied zur bisherigen Praxis im Rahmen des Zollanschlussvertrags mit der Schweiz erforderte das EWR-Abkommen eine dynamische Übernahme eines umfangreichen gemeinschaftlichen Rechtsbestands, der durch den EFTA-Gerichtshof ausgelegt und fortentwickelt wird.⁴

In diesem Prozess kam dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof von Anfang an eine zentrale Bedeutung zu: Er legte fest, für welche EWR-Rechtsakte die Zustimmung des Landtags benötigt wird, prüft innerstaatliche Regelungen auf ihre EWR-Konformität und setzt EWR-rechtliche Grundsätze konsequent in der innerstaatlichen Rechtsprechung um.

Im weiteren Verlauf werden folgende Themen, zu denen wegweisende Urteile des Staatsgerichtshofs ergangen sind, näher beleuchtet: Zuerst wird darauf eingegangen, in welchen Fällen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die Zustimmung des Landtags benötigen; im Anschluss wird die Normenhierarchie und Position des EWR-Rechts in der liechtensteinischen Rechtsordnung näher beleuchtet; zum Schluss werden die Möglichkeit und Kompetenz des Staatsgerichtshofs zur Prüfung von EWR-Recht auf seine Verfassungsmässigkeit beziehungsweise von Gesetzen und Verordnungen auf ihre EWR-Konformität erörtert.

3 Stand März 2025 wurden auf diese Weise um die 13.000 EWR-relevante EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen.

4 Vgl. BuA Nr. 7/2025, S. 275.

II. Vorlagepflicht an den Landtag

Ziel des EWR-Abkommens ist die Schaffung eines dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraums und Binnenmarktes.⁵ Ein solcher EWR-Binnenmarkt erfordert die Anwendung einheitlicher Regeln und eines gemeinsamen Binnenmarktrechts in allen Vertragsstaaten. Da die EWR/EFTA-Staaten die Gesetzgebungskompetenz jedoch nicht auf die EU übertragen haben, bedarf jede Fortentwicklung des EU-Rechts, soweit sie für den EWR relevant ist, einer gesonderten Übernahme in das EWR-Abkommen. EU-Rechtsakte werden somit nicht automatisch Teil des EWR-Rechts. Erst durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Übernahme eines entsprechenden EU-Rechtsakts wird dieser in den Rechtsbestand des EWR integriert.⁶

Art. 98 und Art. 102 des EWR-Abkommens sind die zentralen Bestimmungen, die das Verfahren zur Übernahme neuer EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen regeln. Art. 98 des EWR-Abkommens legt fest, dass die Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geändert werden.⁷ Gemäss Art. 102 Abs. 1 des EWR-Abkommens ist es Ziel des Abkommens, die Rechtssicherheit und die Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen,⁸

«fasst der Gemeinsame EWR-Ausschuss Beschlüsse zur Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen so bald wie möglich nach Erlass der entsprechenden neuen Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft, damit diese Gemeinschaftsvorschriften und die Änderungen der Anhänge zu diesem Abkommen gleichzeitig angewendet werden können».⁹

Die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sind für die EWR/EFTA-Staaten verbindlich, sobald sie in Kraft treten.¹⁰ Nun stellt sich aber noch die Frage des Inkrafttretens dieser Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. In der Regel treten Beschlüsse des Gemeinsamen

5 Art. 1 EWR-Abkommen.

6 Vgl. Neier, Christina, Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis, LJZ 2020, S. 26–33.

7 Vgl. Neier, Fn. 6, S. 26 ff.

8 Vgl. Baur, Georges, Decision-Making Procedure and Implementation of New Law, in: Baudenbacher (Hrsg.), The Handbook of EEA law, Cham 2016, S. 45–67.

9 Art. 102 EWR-Abkommen.

10 Art. 104 EWR-Abkommen.

EWR-Ausschusses am Tag nach ihrer Annahme im Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Kraft, es sei denn, sie unterliegen verfassungsrechtlichen Vorbehalten und benötigen deshalb die parlamentarische Zustimmung. Ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mit einem solchen verfassungsrechtlichen Vorbehalt tritt erst in Kraft, wenn die entsprechenden Anforderungen in all jenen EWR/EFTA-Staaten erfüllt sind, die einen solchen Vorbehalt angemeldet haben – und somit erst nachdem die Parlamente beziehungsweise der liechtensteinische Landtag und gegebenenfalls die Stimmberechtigten dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ihre Zustimmung gegeben haben.¹¹

Ob und in welchen Fällen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses für ihr Inkrafttreten der Zustimmung des Landtags beziehungsweise des isländischen und/oder norwegischen Parlaments bedürfen, richtet sich nach den jeweils national geltenden Verfassungs- und Gesetzesvorschriften.

In Liechtenstein werden die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses als Staatsverträge eingestuft. Gemäss Art. 8 Abs. 2 LV¹² bedürfen Staatsverträge unter den dort aufgeführten Voraussetzungen der vorherigen Zustimmung des Landtags. Konkret legt Art. 8 Abs. 2 LV Folgendes fest:

«Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräussert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages.»¹³

Auf Verlangen der Regierung beantwortete der Staatsgerichtshof bereits im Dezember 1995 die Frage: «In welchen Fällen unterliegt ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung der Anhänge des EWR-Abkommens der Zustimmung des Landtags?»¹⁴ In seinem wegweisenden Gutachten StGH 1995/14 legte der Staatsgerichtshof detailliert dar, welche EWR-Rechtsakte als staatsvertragliche Vereinbarungen im Sinne

11 Art. 103 EWR-Abkommen.

12 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101.

13 Eingangs betonte der Staatsgerichtshof, dass Kategorien wie die Abtretung von Staatsgebiet oder die Veräusserung von Staatseigentum hier nicht einschlägig seien.

14 StGH 1995/14 (= LES 1996, 119 ff.).

von Art. 8 Abs. 2 LV anzusehen sind und somit der parlamentarischen Billigung bedürfen.¹⁵

In diesem Gutachten stellte der Staatsgerichtshof zuerst klar, dass sich die Zustimmungspflicht für EWR-Übernahmebeschlüsse nach den Vorgaben von Art. 8 Abs. 2 LV richtet. Demgemäss erfordern in das EWR-Abkommen zu übernehmende Rechtsakte, die das liechtensteinische Gesetzesrecht ändern,¹⁶ sowie solche Rechtsakte, die eine Beteiligung an EU-Programmen mit finanziellen Auswirkungen oder Rückwirkungen vorsehen und innerstaatlich dem Referendum unterstehen, zwingend die vorherige Zustimmung des Landtags.¹⁷

In seinem Gutachten hielt der Staatsgerichtshof auch fest, für welche Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die Zustimmung des Landtags nicht notwendig ist. So bedürfen beispielsweise keiner Zustimmung: EU-Rechtsakte, die von der EU-Kommission auf dem Delegationsweg beschlossen worden sind (sofern sie keine Abänderung des liechtensteinischen Gesetzesrechts erfordern); EU-Rechtsakte, die nur zum Ziel haben, bereits erlassene Rechtsakte oder deren Anhänge ohne oder mit nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen zu konsolidieren, zu interpretieren oder textlich zu bereinigen; Rechtsakte, die lediglich Fristen verlängern.

Dieses Gutachten des Staatsgerichtshofs war und ist für die Praxis und das Handling von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses essentiell. Basierend auf den Kriterien dieses Gutachtens, beschliesst die EWR/Schengen-Kommission des Landtags¹⁸ auf Vorschlag der Stabsstelle EWR, ob ein verfassungsrechtlicher Vorbehalt angemeldet werden muss oder nicht und somit, ob der Landtag der Übernahme des EU-Rechtsaktes zustimmen muss oder nicht.

Beschliesst die EWR/Schengen-Kommission des Landtags, dass die Landesverfassung – wie sie vom Staatsgerichtshof in seinem Gutachten StGH 1995/14 ausgelegt und interpretiert wurde – für einen Beschluss des Ge-

15 Vgl. *Bussjäger, Peter*, Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung, Stand: 22. Februar 2016, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Einfuehrende_Bemerkungen_zur_liechtensteinischen_Verfassung.

16 Keine Zustimmung ist jedoch notwendig, wenn die Rechtsakte Sachbereiche betreffen, deren Regelung innerstaatlich zur Gänze der Regierung zusteht.

17 StGH 1995/14, Gutachten Ziff. 2.

18 Die EWR/Schengen-Kommission überprüft die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses auf die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 LV.

meinsamen EWR-Ausschusses die Zustimmung des Landtags verlangt, so erstellt die Regierung zuhanden des Landtags einen ausführlichen Bericht und Antrag. Dieser Bericht und Antrag legt den betreffenden EWR-relevanten EU-Rechtsakt und dessen Auswirkungen auf Liechtenstein beziehungsweise die liechtensteinische Rechtsordnung sowie dessen finanziellen und rechtlichen Folgen präzise dar. Der Bericht und Antrag dient dem Landtag als Entscheidungsgrundlage für die Zustimmung zu den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.¹⁹ Diese Berichte und Anträge werden vor der jeweiligen Sitzung des Landtags von der Aussenpolitischen Kommission²⁰ geprüft und begutachtet. Um dabei eine ausgewogene, konsensfähige und rechtssichere Praxis zu gewährleisten, ist eine enge Kooperation zwischen Regierung und Landtag – insbesondere mit den zuständigen Ausschüssen – unerlässlich.²¹

III. Normenhierarchie

Bereits im Jahr 1999 stellte der Staatsgerichtshof im Urteil StGH 1998/61²² fest, dass die im Anlassfall streitgegenständliche EWR-Verordnung als Bestandteil des im Rahmen des EWR-Abkommens aus dem EU-Recht übernommenen *Acquis communautaire* in den liechtensteinischen Rechtsbestand eingetreten sei.²³ Generell wenden die liechtensteinischen Gerichte EWR-Recht wie innerstaatliches Recht an.²⁴

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Rangfolge der Rechtsquellen und der systematischen Einordnung des EWR-Rechts in die nationale Normenhierarchie.

19 Bisher erteilt der Landtag den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses immer seine Zustimmung (Stand: 13. Juni 2025).

20 Die Aussenpolitische Kommission prüft und begutachtet die der Zustimmung des Landtags bedürftigen Staatsverträge und nimmt in Zusammenarbeit mit der Regierung in auswärtigen Angelegenheiten die Interessen des Landes wahr.

21 Vgl. auch StGH 1995/14, Gutachten Ziff. 2/c.

22 StGH 1998/61 (= LES 2001, 126 ff.).

23 Vgl. *Wille, Herbert*, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bruha/Pällinger/Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. LPS 40, Schaan 2005, S. 108–147, S. 116 ff.

24 Vgl. etwa StGH 2003/12, Urteil vom 1. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 9 ff.; *Wille*, Fn. 23, S. 116 ff.

Die liechtensteinische Landesverfassung enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Geltung und Rangordnung des EWR-Rechts. Eine Hierarchie der Rechtsquellen lässt sich jedoch – seit der Verfassungsrevision von 2003 – aus der Normenkontrollkompetenz des Staatsgerichtshofs gemäss Art. 104 Abs. 2 LV ableiten, der dem Staatsgerichtshof die Befugnis verleiht, Staatsverträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen.²⁵ Grundsätzlich lässt sich aus Art. 104 Abs. 2 LV schliessen, dass Staatsverträge normativ unterhalb der Verfassungsstufe angesiedelt sind.²⁶

Nach Ansicht von Lehre und Judikatur könnte argumentiert werden, dass das EWR-Abkommen – zusammen mit dem daraus resultierenden sekundären EWR-Recht – in Liechtenstein eine überragende Stellung einnimmt, die selbst gegenüber verfassungsrechtlichen Bestimmungen Vorrang genießt.²⁷ So argumentiert der Staatsgerichtshof, dass er «nach der StGH-Rechtsprechung» «EWR-Recht beziehungsweise dieses umsetzendes innerstaatliches Recht in der Regel nicht auf seine Verfassungsmässigkeit» überprüfe.²⁸ In einer solchen Überprüfung sähe der Staatsgerichtshof einen impliziten Widerspruch insbesondere zu Art. 7 des EWR-Abkommens sowie zu den Verpflichtungen gemäss Protokoll 35 zum EWR-Abkommen, gemäss welchen für alle Fälle möglicher Konflikte zwischen EWR-Bestimmungen und innerstaatlichem Recht nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen ist, dass in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen.²⁹

Der Staatsgerichtshof hielt aber auch in mehreren Entscheidungen fest, dass EWR-Recht nicht gegen die «Grundprinzipien und Kerngehalte der Landesverfassung» verstossen darf.³⁰ Entsprechend dieser Rechtsprechung sind die genannten «Grundprinzipien und Kerngehalte» im Stufenbau der Rechtsordnung über dem EWR-Recht zu verorten. Begründet wird dies damit, dass sich die liechtensteinische Rechtsordnung durch die EWR-

25 Vgl. *Morat, Valérie*, Das EWR-Recht als Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 79, Gamprin-Bendern 2023, S. 3.

26 Vgl. Ausführungen im BuA Nr. 95/2003 vom 4. November 2003 betreffend Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur Schaffung eines Gesetzes über die Bestellung der Richter, die Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes sowie die Anpassung verschiedener Gesetze an die anlässlich der Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 angenommene Abänderung der Verfassung.

27 Vgl. *Bussjäger*, Fn. 15.

28 StGH 2007/123, Erw. 4.2.

29 StGH 2007/123, Erw. 4.2.

30 Siehe etwa StGH 2011/132, Erw. 3.2., oder StGH 2008/36, Erw. 2.1.

Abstimmung von 1992 zwar dem EWR-Recht geöffnet hat, dabei aber ihre grundlegenden verfassungsrechtlichen Leitprinzipien nicht aufgegeben hat.³¹

Demnach genießt das EWR-Recht nach vorherrschender Auffassung in Lehre und Rechtsprechung zwar zumindest Verfassungsrang, ordnet sich jedoch hinter die in der Landesverfassung verankerten Grundprinzipien und den Schutzbereich ihrer Kerngehalte ein.

IV. Überprüfung des EWR-Rechts auf Verfassungsmässigkeit

Wie soeben ausgeführt, überprüft der Staatsgerichtshof

«EWR-Recht bzw. sich direkt darauf stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungsmässigkeit, ausser es bestünde der Verdacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention.»³²

Diese Rechtsauffassung vertrat der Staatsgerichtshof bereits 1999 in seinem Urteil StGH 1998/61. Begründet wurde dies damit, dass die pauschale Verwerfung einer auf EWR-Recht basierenden gesetzlichen Vorschrift de facto einem Vorrang der Verfassung – und damit des Landesrechts – über das EWR-Recht gleichkäme. Dies widerspräche jedoch Art. 7 des EWR-Abkommens, wonach EWR-Recht verbindlicher Teil des innerstaatlichen Rechts ist. Protokoll 35 zum EWR-Abkommen verpflichtet die EWR/EFTA-Staaten zudem, bei Konflikten eine Regelung zu schaffen, die dem EWR-Recht Vorrang garantiert. Zwar begründet das EWR-Abkommen keine supranationale Gemeinschaft wie die EU, doch erfordert sein Ziel eines homogenen Wirtschaftsraums eine einheitliche Durchsetzung auf beiden Seiten. Eine Grenze dieses Vorrangs läge allein dort, wo fundamentale Verfassungsprinzipien berührt werden – ein Konflikt, der in der Praxis kaum auftritt, da EU- und EWR-Recht die Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention³³ anerkennen.³⁴

31 Vgl. *Bussjäger*, Fn. 15.

32 StGH 1998/61, Leitsatz 1b.

33 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.

34 Vgl. StGH 1998/61, Erw. 3.1.

Im Einklang mit den Ausführungen des Staatsgerichtshofs gingen Lehre und Praxis bis 2003 davon aus, dass EWR-Recht im Verfassungsrang stehe. Der Staatsgerichtshof verzichtete daher darauf, EWR-Normen selbst auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen, und setzte stattdessen Landesrecht am Massstab des EWR-Rechts fest. Die Debatte fokussierte sich folglich auf die Grenzen des Vorrangs des EWR-Rechts gegenüber den Grundprinzipien und Kerngehalten der Landesverfassung.³⁵

Durch die Verfassungsreform von 2003 wurde dem Staatsgerichtshof jedoch in Art. 104 Abs. 2 LV³⁶ die Befugnis eingeräumt, Staatsverträge – und damit auch das EWR-Recht – auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen.³⁷ Dies veränderte die Ausgangslage.

Jedoch, selbst nach Inkrafttreten der Verfassungsrevision von 2003, die dem Staatsgerichtshof die Befugnis einräumte, Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen, und nach der darauffolgenden Revision des Staatsgerichtshofgesetzes,³⁸ unterwirft der Staatsgerichtshof das EWR-Recht weiterhin nicht dem verfassungsgerichtlichen Prüfmasstab. Eine Ausnahme sieht seine Rechtsprechung jedoch grundsätzlich dann vor, wenn durch die Anwendung von EWR-Recht Grundprinzipien und Kerngehalte der Landesverfassung oder die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention berührt würden.³⁹

So hielt der Staatsgerichtshof in seinem Urteil StGH 2004/45 zwar fest, dass mit der jüngsten Verfassungsrevision Art. 104 Abs. 2 LV dahingehend ergänzt wurde, dass nun auch Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfbar sind. Er hält aber auch fest, dass der Staatsgerichtshof bislang von einer solchen Befugnis nur in Einzelfällen – insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemässe Kundmachung – Gebrauch machte. Laut Staatsgerichtshof hat der Gesetzgeber mit der Ausweitung der Prüfkompetenz des Staatsgerichtshofs klargestellt, dass Staatsverträge lediglich

35 Vgl. *Morat*, Fn. 25, S. 26.

36 «In seine Kompetenz fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Wahlgerichtshof.»

37 BuA Nr. 95/2003.

38 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

39 Vgl. *Morat*, Fn. 25.

Unterverfassungsrang einnehmen, ohne jedoch den auf ihnen beruhenden Grundrechtsschutz für Einzelne einschränken zu wollen.⁴⁰

In seinem Urteil StGH 2005/89 zog der Staatsgerichtshof aus seinen Ausführungen im Urteil StGH 2004/45 zur Rangstufe des EWR-Rechts den Schluss, dass die dargestellten Grundsätze zur Rangstufe des EWR-Rechts in noch stärkerem Masse für die Europäischen Menschenrechtskonvention gelten, da diese im Katalog der staatsvertraglich verankerten Individualrechte gemäss Art. 15 Abs. 2 StGHG ausdrücklich genannt ist. Folglich sind nicht nur Art. 31 Abs. 3 der Landesverfassung, sondern auch Art. 6 Abs. 1 EMRK de facto verfassungsrangige und somit gleichwertige Normen.⁴¹

In seinem Urteil StGH 2011/032 führt der Staatsgerichtshof dann explizit aus:

«Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes darf EWR-Recht zwar nicht gegen «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstossen» (siehe etwa StGH 2008/36, Erw. 2.1). Hier-von abgesehen überprüft der Staatsgerichtshof EWR-Recht beziehungs-weise sich direkt darauf stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungsmässigkeit, da dies zumindest implizit im Widerspruch insbesondere zu Art. 7 EWRA stünde, wonach das EWR-Recht für die Vertragsparteien verbindlicher Teil des innerstaatlichen Rechts ist oder in solches umgesetzt werden muss.»⁴²

In diesem Urteil geht der Staatsgerichtshof noch einen Schritt weiter, indem er den grundsätzlichen Vorrang des EWR-Rechts auch auf die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs ausdehnt und deshalb auf eine eigene Verfassungsmässigkeitsprüfung verzichtet.⁴³ Der Staatsgerichtshof unterzieht die Anwendung des EWR-Rechts durch die EFTA-Überwachungsbehörde beziehungsweise den EFTA-Gerichtshof nur dann einem verfassungsrechtlichen Prüfmasstab, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung verfassungsrechtlicher Grundprinzipien oder für eine besonders gravierende Missachtung des Kerngehalts der Landesverfassung beziehungsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen.⁴⁴

40 Vgl. StGH 2005/89, Erw. 4.

41 Vgl. StGH 2005/89, Erw. 4.

42 StGH 2011/32, Erw. 3.2.

43 StGH 2011/32, Erw. 3.2.

44 StGH 2013/196, Erw. 2.5.1.

Es ergibt sich nicht in aller Klarheit, ob sich die Einschränkung auf die «Grundprinzipien und Kerngehalte der Landesverfassung» ausschliesslich auf den Schutz der Grundrechte oder auch auf weitergehende, gesondert verfassungsrechtlich verankerte Leitprinzipien bezieht. Zwar deutet die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs im Urteil StGH 2013/96 an, eine solche Unterscheidung vorzunehmen, doch wird die entsprechende Formulierung im weiteren Verlauf erneut undifferenziert verwendet. Mangels eines bisher konkret zur Entscheidung stehenden Anwendungsfalls wird dem vom Staatsgerichtshof aber auch keine grosse Relevanz eingeräumt.⁴⁵ Auch scheinen verfassungswidrige völkerrechtliche Verträge praktisch sehr unwahrscheinlich,⁴⁶ da Staatsverträge üblicherweise im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben geschlossen werden und somit materiellen Eingriffe in den Wesenskern der Verfassung kaum zu erwarten sind.⁴⁷

V. Überprüfung innerstaatlicher Rechtsnormen am Massstab EWR-Recht

Eine weitere Frage betrifft die Überprüfbarkeit innerstaatlicher Rechtsnormen am Massstab des EWR-Rechts.

Als Verfassungsgerichtshof überwacht der Staatsgerichtshof die Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte durch Behörden und kontrolliert seit dem Beitritt von 1982 zur Europäischen Menschenrechtskonvention beziehungsweise dem EWR-Beitritt von 1995 auch die Konformität mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und die EWR-Konformität der ihm vorgelegten Entscheide. Natürliche und juristische Personen können Individualbeschwerden einreichen. Im Rahmen

45 Vgl. Hoch, Hilmar, «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung». Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung – Funktion, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 51–86, S. 53 ff.

46 So führte der Staatsgerichtshof beispielsweise in seinem Urteil StGH 2007/127, Erw. 4.2. diesbezüglich aus: «Bei Anwendung dieser Rechtsprechung auf den Beschwerdefall kann aber keine Rede davon sein, dass die konsequente Überlassung der eigentlichen Ermittlungshandlungen an die um Amtshilfe ersuchende ausländische Behörde und der damit einhergehende eingeschränkte Rechtsschutz für die Beteiligten im liechtensteinischen Amtshilfverfahren geradezu gegen «Grundprinzipien und Kerngehalte» der Grundrechte der Landesverfassung verstösst, zumal auch Art. 6 EMRK in Rechts- bzw. Amtshilfverfahren von vornherein nicht anwendbar ist.»

47 Vgl. Wille, Fn. 23, S. 121.

der Normenkontrolle hebt der Staatsgerichtshof verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen auf – entweder bei ihrer Anwendung, auf Vorlage ordentlicher Gerichte, auf Antrag von Regierung oder Gemeinden oder auf Verlangen von mindestens 100 stimmberechtigten Bürgern. Neben dem Normenkontrollverfahren auf Antrag eines Gerichtes gibt es auch solche Normenkontrollverfahren, bei denen die Prüfung des Staatsgerichtshofs von Amts wegen im Rahmen eines Individualbeschwerdeverfahrens stattfindet.⁴⁸

In ständiger Rechtsprechung stellte der Staatsgerichtshof fest, dass der Katalog der vor dem Staatsgerichtshof geltend zu machenden, vertraglich verankerten Individualrechte mit Art.15 Abs.2 StGHG gegenüber dem früheren Art.23 Abs.1 StGHG deutlich ausgeweitet worden war. Neben Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des UNO-Pakts II⁴⁹ können nunmehr auch Rügen wegen Verstößen gegen das Rassendiskriminierungsübereinkommen,⁵⁰ gegen die UNO-Frauenrechtskonvention⁵¹ sowie gegen das Folterübereinkommen⁵² erhoben werden und seit 2016 auch wegen Verletzungen der UNO-Kinderrechtskonvention.⁵³ Aus den begleitenden Materialien zum neuen Staatsgerichtshofgesetz von 2003 schlussfolgerte der Staatsgerichtshof, dass auch weitere, auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende Grundrechte unmittelbar als verfassungsmässige Rechte im Sinne von Art.15 Abs.1 StGHG vorgebracht werden können.⁵⁴ Diesbezüglich verweist der Staatsgerichtshof auf die Ausführungen der Regierung, in welchen diese explizit die vier «Freiheiten» des EWR-Abkommens zum Verfassungsrecht im materiellen Sinne zählt.⁵⁵

Demnach sind das EWR-Recht und die im EWR verankerten Grundrechte den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten ebenbürtig und bil-

48 StGH 2011/104, Erw. 3.

49 Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, LGBl. 1999 Nr. 58 LR 0.103.2.

50 Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, LGBl. 2000 Nr. 80 LR 0.104.1.

51 Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, LGBl. 1996 Nr. 164 LR 0.104.2.

52 Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, LGBl. 1991 Nr. 59 LR 0.105.1.

53 Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, LGBl. 1996 Nr. 163 LR 0.107.1.

54 Vgl. StGH 2005/89, Erw. 4.

55 BuA Nr. 95/2003, S. 17 und S. 30.

den gemeinsam den Prüfungsmassstab des Staatsgerichtshofs. Anders ausgedrückt umfasst sein Prüfungsrahmen sowohl die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen (Art. 18 StGHG) als auch die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen (Art. 20 StGHG) einschliesslich des EWR-Rechts und der EWR-Grundrechte.⁵⁶

Die gesetzliche Sanktion im Zusammenhang mit einem ein Gesetz oder eine Verordnung betreffenden Normenkontrollverfahren ist in der Regel die Aufhebung der betreffenden Norm (Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 StGHG). Hinsichtlich EWR-rechtswidrigen Normen weist der Staatsgerichtshof in seinem Urteil StGH 2006/94 die in der Literatur vertretene Meinung zurück, wonach dem EWR-Recht entgegenstehendes nationales Recht zwar automatisch verdrängt, aber nicht aufgehoben wird, und aufgrund dieser Verdrängungswirkung die formelle Aufhebung der Norm nicht zulässig – weil EU- beziehungsweise EWR-rechtswidrig – sei. Der Staatsgerichtshof führt dazu aus, dass es schon aus Gründen der Rechtsicherheit gerechtfertigt ist, dass der Staatsgerichtshof sowohl EWR-rechtswidrige als auch verfassungswidrige innerstaatliche Gesetze und Verordnungen aufheben kann.

Anschliessend obliegt es dem Gesetzgeber, eine EWR-konforme Regelung zu erlassen.⁵⁷ Aufgrund des Urteils StGH 2006/94 und der Aufhebung der §§ 56 bis 62 der Zivilprozessordnung⁵⁸ beispielsweise erliess der Gesetzgeber eine neue Regelung und sah vor, dass ein Beklagter im Zivilprozess die Leistung einer Sicherheit für Prozesskosten verlangen kann, wenn die Vollstreckbarkeit seines Kostenersatzanspruchs im Ausland nicht gewährleistet ist.⁵⁹

VI. Schlussbemerkung

Der Staatsgerichtshof hat massgeblich dazu beigetragen, dass der Europäische Wirtschaftsraum in Liechtenstein nicht nur formell, sondern auch materiell verfassungskonform funktioniert. Insbesondere die Möglichkeit der Individualbeschwerde und die Normenkontrolle haben dazu geführt,

⁵⁶ Vgl. *Wille, Herbert*, Fn. 23, S. 126.

⁵⁷ Vgl. StGH 2006/94, Erw. 3; vgl. *Bussjäger*, Fn. 15.

⁵⁸ Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1 LR 271.0.

⁵⁹ Vgl. BuA Nr. 48/2009 vom 2. Juni 2009 betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung.

dass EWR-relevante Regelungen einer dauerhaften Qualitäts- und Rechtssicherheitskontrolle unterliegen.

Gleichzeitig förderte der Staatsgerichtshof mit seiner Rechtsprechung die Akzeptanz des EWR innerhalb der liechtensteinischen Rechtsgemeinschaft: Er schuf Klarheit darüber, welche EWR-Vorgaben unmittelbar gelten und wie sie im Spannungsfeld zwischen EWR-Recht und nationalem Recht anzuwenden sind. Durch seine Entscheidungen hat er die Funktionsfähigkeit des EWR dauerhaft gesichert. Damit ist der Staatsgerichtshof zu einem unverzichtbaren Garanten für die rechtsstaatliche Verankerung des EWR in Liechtenstein geworden.